

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Bauleistungen

Bei allen Arbeiten am Bau gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Die nachfolgenden Regelungen gelten unter Ausschluss der VOB/B auch, soweit es sich nicht um Bauleistungen handelt und die VOB/B nicht zur Vertragsgrundlage gemacht wurde.

## 2. Sonstige Leistungen und Lieferungen

Für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne von Nr. 1 sind oder Bauleistungen, bei denen die Einbeziehung der Verdingungsordnung für Bauleistungen nicht vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff. BGB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

### 2.1. Angebot - Angebotsunterlagen

Angebote und Entwürfe werden durch den Auftragnehmer grundsätzlich kostenfrei erstellt. Der Auftragnehmer kann Angebote und Entwürfe - soweit sie den üblichen Umfang überschreiten - gesondert in Rechnung stellen, soweit hierauf vor der Erstellung hingewiesen und mit ausdrücklicher, gesonderter Erklärung durch den Auftraggeber zugestimmt wurde und wobei die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer enthalten ist. Im Fall einer Auftragserteilung sind die in Rechnung gestellten Beträge auf den Gesamtpreis anzurechnen.

### 2.2. Auftragsbestätigung

Bis zur Auftragsbestätigung sind alle Angebote des Auftragnehmers freibleibend. Weicht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers von der Bestellung des Auftraggebers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Fall erst mit der Bestätigung des Auftraggebers zustande.

### 2.3. Genehmigungen

Notwendige behördliche und sonstige Genehmigungen zur Ausführung des Auftrags werden durch den Auftragnehmer getragen. Notwendige Nachabnahmen, die durch bauseitiges Verschulden entstehen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Anlage wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik errichtet und entspricht den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Normen und Richtlinien.

### 2.4. Leistung und Lieferung

Für den Umfang und die Beschaffenheit des Werkes ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Weicht diese von der Bestellung des Bestellers ab, so kommt ein Vertrag erst mit der Bestätigung des Bestellers zustande. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben bleiben von der Regelung unberührt.

### 2.5. Leistung und Lieferung

Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt oder unverschuldetes Unvermögen des Auftragnehmers oder seiner Zulieferer sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung, höchstens aber um 3 Wochen oder bei witterungsbedingten Verzögerungen höchstens um 6 Wochen.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann er im Fall des Verzugs des Auftragnehmers Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Fall des Lieferverzugs kann der Auftraggeber auch eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Werks nach Ablauf der Frist ablehne. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.

Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so beschränkt sich der Schadensersatzanspruch bei einfacher Fahrlässigkeit auf höchstens 5 % der Auftragssumme. Der Anspruch auf Lieferung ist nach Abgabe dieser Erklärung ausgeschlossen.

Die Einhaltung der Leistungspflichten des Auftragnehmers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragspflichten voraus.

### 2.6. Abnahme

Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn ein Vertragspartner es verlangt. Wird keine Abnahme verlangt, gilt diese als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellung oder der Rechnung keine Einwendungen gegen die Ausführung des Werks erhebt.

Bei Annahmeverzug des Auftraggebers oder bei schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (Lagerkosten) zu verlangen.

## 2.7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Betriebes des Auftragnehmers, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

## 2.8. Vergütung (abweichend von der VOB/B)

Zahlungen sind durch Überweisung oder Scheck ohne Abzug nach einfacher Rechnungslegung wie folgt zu leisten:

Bei einer Nettoauftragssumme bis 25.000,00 Euro:

- 50 % innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung,
- 50 % innerhalb von 8 Tagen nach Fertigstellung.

Bei einer Nettoauftragssumme über 25.000,00 Euro:

- 30 % innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung,
- 35 % innerhalb von 8 Tagen nach Montagebeginn,
- 30 % innerhalb von 8 Tagen nach Fertigstellungsmeldung,
- 5 % innerhalb von 8 Tagen nach TÜV-Abnahme und Auftragnehmerabnahme.

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und vom Auftraggeber abgenommen, so ist die Vergütung, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, nach einfacher Rechnungslegung sofort und ohne jeden Abzug zu entrichten. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. über der Spitzenrefinanzierungsfazilität der EZB (in Anlehnung an das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen) berechnet, soweit nicht der Auftragnehmer im Einzelfall eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.

## 2.9. Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber vor Auftragsbeginn den Werksvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 5 % der Nettoauftragssumme als pauschalierter Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens durch den Auftragnehmer bleibt unberührt.

## 2.10. Gewährleistung

Solange der Auftragnehmer seiner Verpflichtung auf Mängelbeseitigung durch Nachbesserung nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

## 3. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum am Liefergegenstand geht - soweit nicht zuvor ein Eigentumsübergang kraft Gesetz erfolgt ist - erst mit vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

Der Auftragnehmer gilt bis zur vollständigen Bezahlung als Verwahrer im Sinn der §§ 688 ff. BGB.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

## 4. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Werksvertrag beruht.

## 5. Angebots- und Entwurfsunterlagen

Eigentums- und Urheberrechte an den vom Auftragnehmer erstellten Zeichnungen, Entwürfen, Modellen und Kostenvoranschlägen behält sich der Auftragnehmer vor. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch dritten Personen - insbesondere keinen Konkurrenzbetrieben - zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben.

Der Auftragnehmer setzt bei Bestellung nach vorgefertigten Zeichnungen voraus, dass sich der Auftraggeber das Ausführungsrecht gesichert hat. Der Auftragnehmer wird für den Fall, dass dies nicht erfolgt ist, vom Auftraggeber für eventuelle Urheberrechtsverletzungen aus der Auftragsausführung nach vorgefertigter Zeichnung von der Haftung freigestellt.

## 6. Gerichtsstand

Sind die Vertragsparteien entweder Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

## 7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorgezeichneten Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen, in einem derartigen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt und wirksam vereinbart werden kann.